Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 8090.) Gesetz, betreffend die Abstandnahme von der durch das Gesetz vom 25. März 1872. angeordneten Ausführung einer Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg für Staatsrechnung. Vom 8. Januar 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Von der durch das Gesetz vom 25. März 1872., betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes rc. (Gesetz-Samml. für 1872. S. 288.), angeordneten Ausführung einer Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg für Staatsrechnung wird Abstand genommen und der nach §. 2. des Gesetzes durch Veräußerung von Schuldverschreibungen aufzubringende Geldbedarf von 25,000,000 Thalern auf den Betrag von 24,050,000 Thalern herabgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Januar 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

Ausgegeben zu Berlin den 5. März 1873.

(Nr. 8091.) Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußischen Truppen in den von dem Deutschen Heere besetzten Französischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf Grund des §. 13. des Gesetzes vom 8. Juni 1860. (Gesetz-Samml. S. 243.), was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen, welche durch die Order vom 19. Juli 1834. (Gesetz-Samml. S. 132.) und den Artikel VIII. Abs. 1. des Gesetzes vom 26. April 1851. (Gesetz-Samml. S. 184.) wegen der Gerichtsbarkeit über die daselbst bezeichneten Preußischen Garnisonen getroffen sind, werden hierdurch auf die in Frankreich stehenden Preußischen Truppen für anwendbar erklärt.

§. 2.

Die Gerichtsbarkeit über die zu diesen Truppen gehörigen Militairpersonen und Beamten, sowie über deren Angehörige in dem Umfange des Artikels VIII. Abs. 1. des Gesetzes vom 26. April 1851. soll dem Kreisgericht zu Wesel zustehen.

Die in der gedachten Vorschrift den Garnison-Auditeuren beigelegte Zuständigkeit steht in gleicher Art in der Eigenschaft als Kommissarien des Kreisgerichts zu Wesel zu:

1) für die Stadt und Festung Belfort dem bei der dortigen Kommandantur angestellten Feld-Auditeur;
2) für das übrige von dem Deutschen Heere besetzte Gebiet den Divisions-Auditeuren, und zwar einem jeden über diejenigen Militairpersonen und Beamten, sowie über deren Angehörige, welche zu den demselben nach Maßgabe gemeinschaftlicher Anordnung des Kriegsministers und des Justizministers zuzuweisenden Truppentheilen und Behörden gehören.

§. 3.

Diese Verordnung findet auf diejenigen Truppentheile und Behörden keine Anwendung, welche ihren letzten Deutschen Garnisonort nicht in Preußen gehabt haben, oder, sofern Mainz ihr letzter Deutscher Garnisonort gewesen ist, der Order vom 19. Juli 1834. und dem Artikel VIII. Abs. 1. des Gesetzes vom 26. April 1851. dort nicht unterworfen waren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Leonhardt.

(Nr. 8092.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden einschließlich der Jagdfolge, die Jagddienste und Gegenleistungen, soweit solche in den ehemals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein noch bestehen, werden hiermit aufgehoben.

Bei Grundstücken, welche in Erbpacht, Erbzins oder Erbfeste verliehen sind, geht, gleichviel ob ein Dritter oder der Erbpächter, der Erbzinsherr, der Erbfesteverleiher zur Ausübung der Jagd auf ihnen berechtigt war, die fernere Ausübung derselben auf den Erbpächter, Erbzinsmann oder Erbfester über.

Die bestehenden Jagdpachtverträge, soweit sie ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffen, treten außer Kraft.

Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht kann ferner nicht mehr stattfinden.

§. 2.

Die Aufhebung der Jagdfolge, der Jagddienste und Gegenleistungen geschieht ohne Entschädigung.

Für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird den Grundeigenthümern die Entschädigung erlassen.

Den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherren, Gutsbesitzern und anderen Privaten wird aus der Staatskasse Entschädigung gewährt.

§. 3.

Die vorgedachte Entschädigung besteht in den vormals Kurhessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen in dem Kapitalbetrage von acht Silbergroschen sechs Pfennigen für jeden Hektar, in der Provinz Schleswig-Holstein aber in Kapitalbeträgen von zwei Silbergroschen bis Ein Thaler zehn Silbergroschen für den Hektar nach Maßgabe der diesem Gesetze beigefügten Nachweisung.

§. 4.

Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Jagdrechte müssen bis zum 1. Januar 1874. bei der Regierung, in deren Bezirk die betreffenden Jagdreviere liegen, unter Bezeichnung der Lage und des Flächeninhalts, sowie des zur Anwendung kommenden Entschädigungssatzes schriftlich angemeldet werden.

Werden die Entschädigungsansprüche binnen der gesetzlichen Frist nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselben verlustig.

§. 5.

Die Koppel- und Mangjagdberechtigten theilen die Entschädigung nach Maßgabe der ihnen an der Jagd zuständig gewesenen Antheile. Die Berechtigung zur hohen Jagd giebt nur, insoweit es sich um Jagd in Waldungen handelt, Anspruch auf Antheil an der Entschädigung. Dieselbe fällt zur einen Hälfte an den zur hohen und zur anderen Hälfte an den zur niederen Jagd berechtigt Gewesenen.

§. 6.

Die zum Schutze der auf den Schleswigschen Westseeinseln landesherrlich konzessionirten Vogelkojen zu treffenden Maßregeln, die Erneuerung der bestehenden und die Ertheilung neuer Konzessionen bleiben der Verordnung der Bezirksregierung vorbehalten.

§. 7.

In der Provinz Schleswig-Holstein treten zugleich mit diesem Gesetze die Vorschriften des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850. (Preuß. Gesetz-Samml. S. 165.) mit Ausschluß der §§. 18. und 26. in Kraft.

Im vormaligen Kurfürstenthum Hessen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1865. (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen S. 571.), soweit solche nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Gültigkeit und finden namentlich dessen Vorschriften über die Jagdausübung, sowie über die Verpachtung der Jagdnutzung durch die Gemeinden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden durch das gegenwärtige Gesetz eintritt.

Ebenso bleiben in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen die Bestimmungen der Gesetze vom 26. Juli 1848. (Regierungs-Blatt S. 229.) und vom 2. August 1858. (Regierungs-Blatt S. 357.), soweit solche nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Gültigkeit.

§. 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. März 1873. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Nach-

Nachweisung

der

in den einzelnen Gemarkungen der Provinz Schleswig-Holstein für den Hektar zu entrichtenden Jagdentschädigungs-Kapitalien.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
	Klasse a. zu 2 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Hadersleben.	Gemeinde Hjernhütt des Kirchspiels Hammelef der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Kirchspiel Skrydstrup der Hardesvogtei Hadersleben I. mit Ausschluß der Gemeinden Uldall und Uldalllund.
	Gemeinden Oberjersdal, Abkjer und Arnitlund des Kirchspiels Wittstedt der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Kirchspiel Jägerup der Hardesvogtei Hadersleben II.
	Gemeinden Oxenwatt und Stursbüll des Kirchspiels Oxenwatt der Hardesvogtei Hadersleben II.
	Kirchspiel Carlslund der Hardesvogtei Rödding.
	Gemeinden Fädstedt mit Fädstedtoft und Knorberg mit Beenberg des Kirchspiels Hygum der Hardesvogtei Rödding.
	Die Hardesvogtei Toftlund mit Ausschluß der Gemeinde Baulund-Wellerup, des Kirchspiels Agerskow, der Gemeinde Roost des Kirchspiels Arrild, der Gemeinden Götterup und Tüslund des Kirchspiels Tüslund, der Gemeinde Toftlund des Kirchspiels Toftlund und des Kirchspiels Branderup.
	Die Gemeinden Endrupskow mit Gjelsbro und Thiset der adeligen Güter Gramm und Nübel.
Tondern.	Der ganze Kreis.
Husum.	Insel Pellworm und Nordstrand und die Koege mit den Außendeichsländereien.
	Klasse b. zu 4 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Hadersleben.	Gemeinden Uldall und Uldalllund des Kirchspiels Skrydstrup der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Gemeinden Ustrup, Weiböll und Högelund des Kirchspiels Wittstedt der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Kirchspiel Oxenwatt der Hardesvogtei Hadersleben II. mit Ausschluß der Gemeinden Oxenwatt und Stursböll.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Hadersleben.	Die Kirchspiele Nustrup und Sommerstedt der Hardesvogtei Hadersleben II. mit Ausschluß der Gemeinde Sommerstedt.
	Das Kirchspiel Branderup, die Gemeinde Baulund-Wellerup des Kirchspiels Agerskow, die Gemeinde Roost des Kirchspiels Arrild, die Gemeinden Götterup und Tiislund des Kirchspiels Tiislund und die Gemeinde Toftlund des Kirchspiels Toftlund der Hardesvogtei Toftlund.
	Die adeligen Güter Gramm und Nübel mit Ausschluß der Gemeinden Endrupskow mit Gjelsbro und Thiset.
Apenrade.	Die Kirchspiele Hellewadt und Eckwadt und die Gemeinden Norderenleben, Lunderup und Myols des Kirchspiels Ries der Hardesvogtei Apenrade.
	Adeliges Gut Ahretoft mit Paulskrug.
Flensburg.	Hardesvogtei Flensburg mit Ausschluß der Kirchspiele Groß- und Klein-Solt.
	Die von den Feldmarken der Hardesvogtei Flensburg enklavirten adeligen Güter resp. deren Gemeinden.
Husum.	Hardesvogtei Bredstedt, Flecken Bredstedt und adeliges Gut Mürebüll.
Schleswig.	Die Kropp- und Meggerdorfer Harde der Hardesvogtei Schleswig I.
	Die St. Michaelis-Landgemeinde der Hardesvogtei Schleswig II.
Eckernförde.	Die Gemeinden Norbye, Bocklund, Esprehm, Owschlag, Ramsdorf, Sorgwohld, Groß- und Klein-Breckendorf der Hardesvogtei Fleckebye.
Rendsburg.	Die Gemeinden Krogaspe, Gnutz, Böcken, Brammer und Bockel der Kirchspielvogtei Nortorf.
	Die Gemeinden Alten- und Nien-Kattbeck der Kirchspielvogtei Rendsburg.
	Die Gemeinden Besdorf, Gockels, Gribbohm, Holstenniendorf, Vaale, Vaaler-Landweg, Nütteln, Vaaler- und Nütteler-Moor, Wacken und Bohmsgraben, Ohrsee, Puls und Kammershorst, Seefeld, Warringholz, Agethorst, Nienbüttel, Kohlenbeck und Bockelrehm der Kirchspielvogtei Schenefeld.
Pinneberg.	Gemeinden Lutzhorn, Heede und Langeln.
Segeberg.	Gemeinden Haasenmoor mit Fuhlenrühe, Bimöhlen und Weide der Kirchspielvogtei Bramstedt.
	Gemeinden Hamdorf, Schaafhaus, Hartenholm, Todesfelde mit Foßöhlen, Negernbötel mit Heidkathen, Bark mit Bockhorn, Fehrenbötel mit Schoenmoor, Wittenborn, Wahl-

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Segeberg.	stedt, Schackendorf, Fahrenkrug, Heidmühlen mit Radesforde, Glashütte der Kirchspielvogtei Segeberg.
	Adeliges Gut Erfrade, Kanzleigut Kuhlen.
	Klasse c. zu 8 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Apenrade.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b. und d. gehört.
Husum.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse a. und b. gehört.
Eiderstedt.	Der ganze Kreis.
Schleswig.	Die Kirchspiele Hollingstedt und Treya, sowie die Gemeinden Ober- und Nieder-Selk des Kirchspiels Haddebye der Hardesvogtei Schleswig I.
	Die Kirchspiele Eggebeck und Havetoft, sowie die Gemeinden Ober- und Nieder-Stolk des Kirchspiels Fahrenstedt der Hardesvogtei Schleswig II.
	Die Hardesvogtei Friedrichstadt.
Eckernförde.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b., f. und g. gehört.
Kiel.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse d., g. und h. gehört.
Steinburg.	Die Kirchspielvogteien Crempe, Wilster und St. Margarethen, die Stadt Glückstadt, die adeligen Güter Groß- und Klein-Colmar und Neuendorf und die Engelbrecht'sche und Blom'sche Wildniß.
Süderdithmarschen.	Der ganze Kreis.
Norderdithmarschen.	Der ganze Kreis.
Rendsburg.	Gemeinde Timmaspe der Kirchspielvogtei Nortorf.
	Gemeinden Schülp, Jevenstedt, Bramkamp, Breiholz, Stafstedt, Hammwedel, Schwabe, Schachtholm, Hörsten, Luhnvich und Westerrönfeld der Kirchspielvogtei Rendsburg und Kanzleigut Hanerau.
Oldenburg.	Insel Fehmarn.
	Klasse d. zu 12 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Hadersleben.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen a. und b. gehört.
Apenrade.	Das Kirchspiel Loit mit Ausschluß der Gemeinden Bodum, Norby und der Insel Barsoe, das Kirchspiel Ries mit Ausschluß der Gemeinden Norderenleben, Lunderup und

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Apenrade.	Myols, die Gemeinden Aarsleben und Nübbel des Kirchspiels Jordkirch und die Gemeinde Bollersleben des Kirchspiels Bjolderup der Hardesvogtei Apenrade.
	Das Kirchspiel Atzbüll und die Gemeinden Süder-Hostrup, Stübbeck und Aarup des Kirchspiels Gravenstein, Stadtfeld Apenrade.
Sonderburg.	Der ganze Kreis.
Flensburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b. und f. gehört.
Rendsburg.	Gemeinden Bargfeld, Meezen, Homfeld, Rade, Bünzen, Luhnstedt, Innien, Tappendorf, Mörel, Nindorf, Bargstedt, Oldenhütten und Feinkenborstel der Kirchspielvogtei Nortorf.
	Gemeinden Ohe, Hoebeck, Schüldorf, Osterrönfeld, Schacht, Audorf, Ostenfeld, Rade, Osterstedt, Berringstedt, Remmels, Nienborstel, Maisborstel, Todenbüttel, Hale, Embühren, Brinjahe der Kirchspielvogtei Rendsburg.
	Gemeinden Vaasbüttel und Lütgenwestedt der Kirchspielvogtei Schenefeld.
Kiel.	Die Gemeinden Tungendorf, Brachenfeld und Bönebüttel der Kirchspielvogtei Neumünster, Stadtfeld Neumünster.
	Gemeinden Einfeld und Loop der Kirchspielvogtei Bordesholm.
Ploen.	Die Kirchspielvogtei Ploen mit Ausschluß der Gemeinden Karpe, Dörnick, Bredenbeck, Pehmen, Vorwerk Ploen und Ruhleben.
Segeberg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b., e. und g. gehört.
Steinburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse c. und e. gehört.
Pinneberg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b., g. und i. gehört.
	Klasse e. zu 16 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Ploen.	Gemeinden Karpe, Dörnick, Bredenbeck und Pehmen der Kirchspielvogtei Ploen.
	Die sogenannten Walddörfer im Bezirk des adeligen Klosters Preetz.
	Die adeligen Güter des früheren Preetzer Distrikts Flecken Preetz.
Oldenburg.	Die Großherzoglich Oldenburger Fideikommißgüter Kuhhof, Kremsdorf, Bollbrügge und Freidorf Sütel.

Schleswig

Schleswig

Holstein

Holstein

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Oldenburg.	Die adeligen Güter Augustenhof, Bürau, Clausdorf, Gaartz, Goddersdorf, Goertz, Großenbrode, Johannisthal, Löhrsdorf, Puttlos, Rosenhof, Satjewitz, Segalendorf mit Blankendorf, Siggen, Süßau, Neuenkirchen.
	Die Lübschen Stiftsdörfer Cloetzin, Dazendorf, Giddendorf, Heringsdorf, Kembs, Röllin, Sulsdorf, Stadtfeldmarken Oldenburg und Heiligenhafen.
Segeberg.	In der Kirchspielvogtei Bramstedt die Gemeinden Wackendorf, Götzberg, Kisdorf, Winsen, Oersdorf, Hüttblek, Kattendorf, Ulzburg, Hennstedt, Nahe, Itzstedt, Sievershütten, Bredenbeckhorst, Struvenhütten, Stuvenborn.
	In der Kirchspielvogtei Segeberg die Gemeinden Traventhal mit Triangel, Tegelbeck und Herrenmühle, Dreggers, Wackendorf, Bühnstorf, Bahrenhof.
Steinburg.	Die Kirchspiele Breitenberg, Stellau und Münsterdorf der Herrschaft Breitenburg.
	Stadtfeldmark Itzehoe.
	Das klösterlich Uetersensche Gut Horst.
Stormarn.	Die Kirchspielvogtei Trittau.
	Das Kanzleigut Tangstedt.
	Klasse f. zu 20 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Flensburg.	Der geschlossene I. Angeler Güterdistrikt.
Schleswig.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b. und c. gehört.
Eckernförde.	Der Schwansener adelige Güterdistrikt.
	Gemeinde Vorbye in der Hardesvogtei Fleckebye.
Rendsburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b., c. und d. gehört.
	Klasse g. zu 24 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Eckernförde.	Der Dänisch-Wohlder adelige Güterdistrikt.
Kiel.	Die Kirchspielvogtei Bordesholm mit Ausschluß der Gemeinden Einfeld und Loop.
	Adeliges Gut Bothkamp.
Ploen.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen d. und e. gehört.
Oldenburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen c. und e. gehört.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Segeberg.	In der Kirchspielvogtei Segeberg die Gemeinden Söhren, Reinsbeck, Stubben, Eilsdorf, Struckdorf, Wulfsfelde.
	Die adeligen Güter Glasau, von dem Gute Muggesfelde, das Dorf Nehms, Müssen, Rohlsdorf, Wensien, Seedorf mit Hornstorf, Pronstorf, Travenort.
Pinneberg.	In der Kirchspielvogtei Ranzau die Gemeinden Seth, Eckholt, Coelln, Reisieck, Ellerhop und Thiensen.
	In der Kirchspielvogtei Elmshorn Flecken Elmshorn mit Klostersande, Kaltenweide mit Vormstegen, Langeloh, Hainholz, Raa und Besenbeck.
	In der Kirchspielvogtei Pinneberg die Gemeinden Borstel mit Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Esing.
	Die klösterlich Uetersenschen Gemeinden Wisch und Könholz.
Stormarn.	Kirchspielvogtei Reinfeld, das Lübsche Gut Trenthorst mit Wulmenau und das Lübsche Stiftsdorf Westerau.
	Klasse h. zu 1 Thlr. 2 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Kiel.	Kirchspielvogtei Kiel, Stadtfeldmark Kiel, und sämmtliche adelige Güter des Kreises mit Ausschluß von Bothkamp.
Stormarn.	Kirchspielvogtei Bargteheide.
	Stadtfeldmark Oldesloe.
	Adelige Güter Blumendorf, Froesenburg, Grabau, Hohenholz, Höltenklinken, Jersbeck mit Stegen, Krumbeck, Mönkenbrook, Nütschau, Schulenburg, Tralau, Wulksfelde.
	Lübsche Stiftsdörfer Barkhorst, Pölitz und Frauenholz.
	Klasse i. zu 1 Thlr. 10 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Pinneberg.	Kirchspielvogtei Blankenese.
	In der Kirchspielvogtei Pinneberg die Gemeinden Pinnebergerdorf, Appen, Thesdorf, Halstenbeck, Rellingen, Egenbüttel, Schnelsen, Niendorf, Lockstedt.
	Kanzleigut Flottbeck.
Stormarn.	Kirchspielvogtei Reinbeck.
	Adelige Güter Ahrensburg, Hoisbüttel, Wandsbeck, Marienthal.
	Kanzleigüter Silk und Wellingsbüttel.
Altona.	Der ganze Kreis.

(Nr. 8093.) Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Eilenburg über Taucha nach Leipzig. Vom 30. Oktober 1872.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König von Sachsen, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerialdirektor der Eisenbahnverwaltung Theodor Weishaupt,

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Rath Hans v. Könneritz,

von welchen, unter Vorbehalt der Ratifikation, der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel I.

Die Königlich Preußische und die Königlich Sächsische Regierung sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Eilenburg nach Leipzig zuzulassen und zu fördern. Die Königlich Sächsische Regierung wird die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn für die in Ihrem Gebiete belegene Strecke der Halle-Guben-Sorauer Eisenbahngesellschaft ertheilen, welche für die Strecke im Königlich Preußischen Gebiete unterm 17. Juli 1872. konzessionirt worden ist.

Artikel II.

Die Königlich Sächsische Regierung ist damit einverstanden, daß die Halle-Guben-Sorauer Eisenbahngesellschaft ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen behalte, und daß das allgemeine gesetzliche Aufsichtsrecht über die Gesellschaft und ihr Unternehmen von der Königlich Preußischen Regierung ausgeübt werde.

Insbesondere sollen die für die Bahnstrecken im Königlich Preußischen Gebiete geltenden Bestimmungen bezüglich der Bahnunterhaltung und des Reserve- und Erneuerungsfonds auch auf die in dem Königlich Sächsischen Gebiete belegene Strecke Anwendung finden.

Artikel III.

Die Bahn soll, von Eilenburg ausgehend, unter Anschluß an den dortigen Bahnhof in thunlichst direkter Richtung über Taucha nach Leipzig geführt und bei Leipzig mit dem daselbst vorhandenen Bahnnetze in Schienenverbindung gebracht werden.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie wie des gesammten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe bleibt jeder der beiden Regierungen für Ihr Gebiet vorbehalten.

Der Punkt, wo die beiderseitige Landesgrenze von der Bahn überschritten wird, soll auf Grund des von der Gesellschaft vorzulegenden Projektes, nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Kommissarien, näher bestimmt werden.

Artikel IV.

Es soll zwar der Gesellschaft gestattet werden, die Bahn zunächst nur mit Einem durchgehenden Geleise zu versehen, das Terrain ist jedoch von vorn herein für eine doppelgeleisige Bahn zu erwerben. Die Spurweite der Geleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Bei dem Eintritte des Bedürfnisses werden die Hohen Regierungen die Herstellung des zweiten Geleises anordnen.

Artikel V.

Der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke geschieht, insofern eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, in jedem der beiden Gebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden, beziehungsweise zu erlassenden Expropriationsgesetzes.

Jede der Hohen Regierungen wird für Ihr Gebiet der Gesellschaft das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen.

Artikel VI.

Der Bau der Bahn soll solide und dauerhaft ausgeführt werden, damit Gefahren und Störungen des Betriebes nicht zu besorgen sind, und Personen, Güter, sowie sonstige Gegenstände, welche auf Eisenbahnen befördert zu werden geeignet sind, ohne Nachtheil transportirt werden können.

Artikel VII.

Die Halle-Guben-Sorauer Eisenbahngesellschaft hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes auf Königlich Sächsischem Gebiete entstehen und gegen sie geltend gemacht werden möchten, der Königlich Sächsischen Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Königlich Sächsischen Gesetzen sich zu unterwerfen.

Der Königlich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Behörde zu übertragen.

Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der betreffenden Königlich Sächsischen Behörde ressortiren, an diese zu wenden. Die gedachten Funktionen können von der Königlich Sächsischen Regierung auch einem besonderen Kommissarius übertragen werden.

Artikel VIII.

Die im Königlich Sächsischen Gebiete angestellten Beamten der Gesellschaft sind den Königlich Sächsischen Landesgesetzen unterworfen.

Die

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Die Gesellschaft soll verpflichtet werden, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civilanstellungsberechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zu wählen.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen innerhalb des Sächsischen Gebietes wird Seitens der Gesellschaft bei sonst gleicher Qualifikation auf die Bewerbung Königlich Sächsischer Unterthanen besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel IX.

Die Gesellschaft soll als Aequivalent für die im Königreich Sachsen bestehende Grund- und Gewerbesteuer der Königlich Sächsischen Regierung eine jährliche Abgabe entrichten, welche der im Königreiche Preußen zufolge der Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859., sowie der dazu etwa noch ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen vom Reinertrage der Privat-Eisenbahnen zu erlegenden Abgabe entspricht. Zu diesem Behufe wird die Königlich Preußische Regierung diese Abgabe von dem Gesammtunternehmen der Gesellschaft, der Stammbahn Halle-Guben-Sorau nebst der Zweigbahn Eilenburg-Leipzig, erheben und von dem Betrage derselben an die Königlich Sächsische Regierung denjenigen Theil abführen, welcher nach dem Verhältnisse der Gesammtlänge der vorbezeichneten Bahnstrecken zu der Länge der von der Zweigbahn Eilenburg-Leipzig auf Königlich Sächsischem Gebiete belegenen Strecke auf die letztere entfällt.

Die Zahlung erfolgt alljährlich postnumerando und zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung der Zweigbahn folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Eine weitere Beiziehung des Unternehmens im Königreich Sachsen zu den daselbst bestehenden direkten Staatssteuern soll so lange und insoweit nicht stattfinden, als solches im Königreich Preußen nicht geschieht. Auch gilt die Beschränkung nur insoweit, als durch den der Königlich Sächsischen Regierung zufallenden Theil der Eisenbahnabgabe die Grundsteuer gedeckt wird, welche nach den zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von der im Sächsischen Gebiet belegenen Bahnstrecke zur Erhebung kommen würde.

Insbesondere wird die Königlich Sächsische Regierung von der Gesellschaft auch keine Konzessionsabgabe erheben.

In allen diesen Verhältnissen soll keine Aenderung eintreten, wenn das Eigenthum an der im Königlich Sächsischen Gebiete belegenen Bahnstrecke, beziehungsweise der Betrieb auf derselben, an die Königlich Preußische Regierung übergehen sollte (Artikel X.).

Artikel X.

Die Königlich Sächsische Regierung wird sich der Gesellschaft gegenüber das der Königlich Preußischen Regierung für Ihr Gebiet bereits beiwohnende

Recht

Recht sichern, die auf Königlich Sächsischem Gebiete belegene Bahnstrecke nach Maßgabe der Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. zu erwerben.

Es soll jedoch ungeachtet einer etwa eintretenden Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der Bahn eine Unterbrechung des Betriebes auf derselben nicht eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen angepaßte Verständigung Platz greifen. Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung die in Ihrem Gebiete belegene Strecke der Eilenburg-Leipziger Eisenbahn ankaufen, die Sächsische Regierung aber von dem Ihr der Gesellschaft gegenüber zustehenden Ankaufsrecht nicht gleichzeitig Gebrauch machen würde, gewährt die Königlich Sächsische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Recht des Ankaufs auch der Sächsischen Strecke nach Maßgabe des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., behält sich jedoch die Befugniß vor, das Eigenthum der in Ihr Gebiet fallenden Bahnstrecke zu jeder Zeit, nachdem dieselbe von der Königlich Preußischen Regierung angekauft ist, nach einer mindestens Ein Jahr vorher gemachten Ankündigung unter denselben Bedingungen an sich zu ziehen, unter welchen die Königlich Preußische Regierung dasselbe erworben hat, selbstverständlich unter Vergütung der von letzterer Regierung inzwischen ausgeführten Meliorationen, wie auch nach Abzug des zu ermittelnden Betrages etwaiger Deteriorationen. Aber auch in diesem Falle soll die Verwaltung und die Leitung des Betriebes auf der gesammten Bahn der Königlich Preußischen Regierung gegen Ablieferung der auf die Sächsische Strecke entfallenden Betriebsüberschüsse, nach den überall in Kraft bleibenden Bestimmungen dieses Vertrages, verbleiben.

Artikel XI.

Die Festsetzung des Tarifs und Fahrplans erfolgt durch die Königlich Preußische Regierung. Zwischen Eilenburg und Leipzig sollen jedoch in beiden Richtungen täglich mindestens drei Züge mit Personenbeförderung eingerichtet werden, und es soll hiervon mindestens Ein Zug die vierte Wagenklasse führen.

Artikel XII.

Beide Hohe Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Gesellschaft bei Ertheilung der Konzession zum Bau und Betriebe des Sächsischen Theils der Bahn in gleicher Weise, wie dies für den Preußischen Theil der Bahn geschehen ist, die Erfüllung derjenigen Bedingungen aufgegeben werden soll, welche im Interesse der Post-, Militair- und Telegraphenverwaltung den im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes in neuester Zeit konzessionirten Bahnen auferlegt worden sind, oder künftig durch Bundesbeschlüsse allgemein auferlegt werden möchten. Auch soll die Gesellschaft verpflichtet werden, auf Verlangen der Königlich Preußischen Regierung den Einpfennig-Tarif für den Transport auf größere Entfernungen von Kohlen und Koaks und eventuell der übrigen im Artikel 45. der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände einzuführen.

Fer-

Ferner sollen die von der Königlich Preußischen Regierung der Gesellschaft auferlegten Bestimmungen über die Einrichtung durchgehender Verkehre auch auf die im Königlich Sächsischen Gebiete belegene Bahnstrecke Anwendung finden.

In Bezug auf die Beschädigung der Bahn in Kriegsfällen sollen die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. auch für das Königlich Sächsische Gebiet Geltung haben.

Artikel XIII.

Beide vertragschließende Regierungen behalten Sich eine jede für Sich das Recht vor, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, sobald die Ausführung der Bahn nicht spätestens bis 1. Januar 1874. begonnen sein wird. Die Dauer der Bauzeit soll drei Jahre nicht überschreiten.

Artikel XIV.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 30. Oktober 1872.

(L. S.) Theodor Weishaupt.

(L. S.) Hans v. Könneritz.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 1. Juni 1872., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Marienburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Warschau durch die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft (Danzig-Warschau, Preußische Abtheilung) durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 4. S. 9. bis 12., ausgegeben den 25. Januar 1873.,

der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 3. S. 9. bis 12., ausgegeben den 15. Januar 1873.,

der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 3. S. 11. bis 14., ausgegeben den 16. Januar 1873.;

2) der

2) der Allerhöchste Erlaß vom 4. September 1872., betreffend das der Stadtgemeinde Merzig verliehene Expropriationsrecht bezüglich des zur Verbreiterung der Schankstraße im Zuge der Saarlouis'er Bezirksstraße erforderlichen Terrains, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Jahrgang 1872. Nr. 41. S. 195., ausgegeben den 11. Oktober 1872.;

3) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 7. Oktober 1872., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen nach Creutzburg durch die Posen-Creutzburger Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Posen Nr. 6. S. 37. bis 44., ausgegeben den 6. Februar 1873.,
   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 4. S. 21. bis 24., ausgegeben den 24. Januar 1873.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Oktober 1872. nebst den durch denselben genehmigten Beschlüssen des 14. Generallandtages der Schlesischen Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Breslau Jahrgang 1872. Nr. 52., außerordentl. Beil. S. 45. bis 52., ausgegeben den 27. Dezember 1872.,
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 3., außerordentl. Beil. S. 1. bis 8., ausgegeben den 18. Januar 1873.,
   der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 2., Extra-Beil. S. 1. bis 8., ausgegeben den 10. Januar 1873.,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 5., außerordentl. Beil. S. 1. bis 8., ausgegeben den 5. Februar 1873.;

5) das Statut vom 13. November 1872. für den Verband zur Entwässerung der Borghorst-Nordwalder Niederung im Kreise Steinfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Jahrgang 1872. Nr. 50. S. 269. bis 271., ausgegeben den 14. Dezember 1872.;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 13. November 1872. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cottbus, zweite Serie, zum Betrage von 150,000 Thalern, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Jahrgang 1872. Nr. 51. S. 361. bis 363., ausgegeben den 18. Dezember 1872.;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 20. November 1872. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Insterburg zum Betrage von 48,000 Thalern, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 1. S. 1. bis 3., ausgegeben den 1. Januar 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).